

107. Gerichtsstand des Erfüllungsortes bei Verbindung der Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Vertrages mit der Klage auf Rückgängigmachung des in Erwartung des Zustandekommens eines Vertrages Geleisteten.

I. Civilsenat. Urth. v. 2. Mai 1883 i. S. K. (Nl.) w. P. (Wekl.)  
Rep. I. 189/83.

- I. Landgericht Hamburg.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Über die, den alleinigen Gegenstand der Entscheidung bildende prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes wird ausgeführt in den

Gründen:

„Es ist dem Berufungsgerichte darin beizustimmen, daß bei Beurteilung der Zuständigkeit der Inhalt der Klageschrift zu Grunde zu legen ist. Der Beklagte hat sich auch in die Sache noch nicht vollständig eingelassen. Während der Beklagte behauptet, daß unter den Parteien ein Kaufvertrag über das fragliche Musikwerk zum Preise von 300 Thlrn. perfekt geworden sei, behauptet Kläger, daß der Vertrag nicht perfekt geworden sei, daß die Parteien vielmehr im Jahre 1872 nur dahin übereingekommen seien, daß Beklagter das Musikwerk von seinem Wohnort, Namslau in Schlessien, nach Hamburg, dem Wohnorte des Klägers, schicken und dort durch einen von ihm mitzufsendenden Techniker in dem Wirtschaftsetablisement des Klägers aufstellen lassen solle, damit Kläger sich informieren könne, ob das Musikwerk seinem Zwecke entspreche, und daß, wenn es dem Kläger nicht gefalle, Beklagter dasselbe in Hamburg wieder auseinandernehmen lassen und wieder abnehmen solle, daß Kläger zur Sicherheit des Beklagten ein Angeld von 100 Thlr. zahlen und Beklagter dasselbe eventuell in Hamburg erstatten solle, daß Beklagter diesem Übereinkommen gemäß das Musikwerk nach Zahlung des Angeldes in dem Etablisement des Klägers aufgestellt, daß Kläger dasselbe aber sofort als unbrauchbar erkannt, dessen Zurücknahme verlangt, Beklagter aber diese unter dem Vorgeben, daß der Kaufvertrag definitiv abgeschlossen sei, und daß Kläger das Werk behalten und bezahlen müsse, abgelehnt habe. Der hauptsächliche Klageantrag geht nun dahin:

festzustellen, daß Kläger nicht verpflichtet sei, dem Beklagten das Musikwerk zu bezahlen.

Daran schließen sich dann noch die weiteren Anträge wegen Rückgängigmachung des bisher Geleisteten an; sie lauten dahin:

daß Beklagter verurteilt werde, das Musikwerk dem Kläger auf des Beklagten Kosten abzunehmen und dem Kläger die bis dahin entstandenen Lagerungskosten, das vom Kläger gezahlte Ungeld von 100 Thln., sowie die Fracht für den Transport von Namslau nach Hamburg mit 28,90 *M* und Zinsen von 328,90 *M* vom 10. Dezember 1872 an zu zahlen.

Der Berufungsrichter führt nun zunächst aus:

Es könne zweifelhaft erscheinen, ob nicht die Klage als eine Feststellungsklage aufzufassen sei, dahin gerichtet, daß konstatiert werde, es sei ein Vertrag zwischen den Parteien nicht zustande gekommen. Allein diese Auffassung sei um deswillen nicht zulässig, weil Kläger sich nicht auf eine Feststellungsklage beschränkt, sondern mit derselben das Petikum auf Verurteilung des Beklagten zu den aus dem angeblichen Nichtbestehen des Vertrages sich ergebenden Leistungen verbunden habe; bei solcher Kumulierung aber nur das letztere Petikum in Betracht kommen, also auch allein für den Gerichtsstand maßgebend sein könne.

Diese Ausführung beruht auf einem Mißverständnisse bezw. einer Verwechslung seitens des Berufungsgerichtes, wie namentlich auch das Allegat der, einen ganz verschiedenen Fall betreffenden, Entscheidung des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. d. R.G.'s in Civils. Bd. 5 S. 394, ergibt. Der Klagantrag enthält zwei Teile, welche ein ganz verschiedenes Objekt haben. Der an die Spitze gestellte erste Teil ist allerdings zweifellos die negative Feststellungsklage. Da die Parteien darüber streiten, ob unter ihnen ein Kaufvertrag perfekt geworden ist, und Beklagter aus diesem angeblich perfekt gewordenen Vertrage noch den Anspruch auf Erfüllung seitens des Klägers, nämlich auf Bezahlung des vollen stipulierten Kaufpreises von 300 Thln. nach Abzug der angezahlten 100 Thlr. erhebt, so verlangt Kläger in erster Linie, daß richterlich festgestellt werde, daß er zu solcher Zahlung nicht verpflichtet sei. Warum dieser Hauptantrag des Klägers bei der Entscheidung deshalb gar nicht in Betracht kommen soll, weil Kläger mit

demselben noch den weiteren Antrag auf Zurücknahme und Erstattung verbunden hat, ist unverständlich. Es muß vielmehr in bezug auf jeden einzelnen der verschiedenen Klageanträge selbständig geprüft werden, ob das Landgericht Hamburg zur Entscheidung darüber kompetent ist. Dies ist bezüglich der negativen Feststellungsklage unbedenklich zu bejahen; die Zuständigkeit hängt nämlich nach §. 29 C.P.O. davon ab, ob Hamburg der Erfüllungsort für diejenige angebliche Verpflichtung des Klägers war, deren Nichtbestehen Kläger richterlich festgestellt wissen will. Für die Zahlung des Kaufpreises von 300 Thlrn. würde, wenn der Vertrag perfekt geworden wäre, nach Artt. 324. 325 Abs. 2 H.G.B., welche zur Anwendung kommen, da beide Teile Kaufleute im Sinne des Art. 10 H.G.B. sind, Hamburg der Erfüllungsort gewesen sein, da Kläger, der Schuldner des Kaufpreises, dort seine Handelsniederlassung hat. Die Zurücknahme des Musikwerkes mußte ebenfalls nach der Natur der Sache in Hamburg erfolgen, da Beklagter es dort erst wieder auseinandernehmen lassen mußte, um den Rücktransport zu ermöglichen; nach der Behauptung des Klägers ist auch verabredet, daß Beklagter das Werk eventuell in Hamburg wieder abnehmen müsse. Für die weiter vom Kläger inhalts des Klageantrages beanspruchten Leistungen des Beklagten, nämlich die Erstattung der angezahlten 100 Thlr., der Lagerkosten und der ausgelegten Fracht würde an sich der Wohnort des Beklagten nach Artt. 324. 325 Abs. 2 a. a. O. der gesetzliche Erfüllungsort, also das Gericht, in dessen Bezirk Namslau liegt, für die Klage zuständig sein. Allein, da der Kläger an dem zurückzunehmenden Musikwerke wegen der streitigen Erstattungen ein Retentionsrecht hat, die Zurücknahme und Erstattung Zug um Zug erfolgen muß, so liegt eine solche thatsächliche Verbindung dieser verschiedenen, nicht zu trennenden Ansprüche vor, daß auch die Erstattungsansprüche vor demselben Gerichte geltend gemacht werden konnten, welches zur Entscheidung über den Anspruch auf Zurücknahme des Musikwerkes zuständig ist. Der Berufungsrichter führt demgegenüber aus, daß auf die Wiederabnahme des Musikwerkes, welche allerdings nur an Ort und Stelle erfolgen könne, wenn darauf allein geklagt wäre, in Hamburg hätte geklagt werden können; daß aber die eigentliche Verpflichtung des Beklagten nur in der Erstattung der 100 Thlr. u. s. w. bestehe, dagegen die Zurücknahme des Musikwerkes nur ein Recht des Beklagten sei, welches er gegen solche Erstattung seinerseits geltend machen könne. Dem ist aber nicht beizupflichten, daß

auch bei diesem Punkte angerufene, einen ganz verschiedenen Fall betreffende bereits erwähnte Urteil des zweiten Civilsenats des Reichsgerichtes ist unpassend allegiert. Selbst wenn Kläger das Musikwerk noch in seinem Wirtschaftslokale hätte, würde er ein naheliegendes Interesse haben, von dem Instrumente, welches er nicht gebrauchen kann, und welches ihm nur hinderlich ist, nach Verlauf von 10 Jahren endlich befreit zu werden. Nach der Behauptung des Klägers hat er aber das Werk bei einem Dritten in Verwahrung gegeben und muß Lagergeld dafür bezahlen; er hat also auch ein Interesse, von der Verpflichtung zur Zahlung weiteren Lagergeldes befreit zu werden. Endlich ist am Schlusse der Klage noch ausdrücklich behauptet, es sei vereinbart, daß die Erfüllung aller hier streitigen Verbindlichkeiten in Hamburg erfolgen solle. Die Einrede der Unzuständigkeit ist daher zu verwerfen.“